

Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101
08468 Reichenbach
Postanschrift:
Schloditzer Str. 79
08527 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Germania!

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

Generalsekretärin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
Dagmar Ruderisch
Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Prielmayerstraße 5
80097 München

maledictus,
qui pervertit iudicium

**Wir bitten in der
Antwort Zeichen und
Datum dieses
Schreibens anzugeben**

Ihr Zeichen
Lgb. Nr. 328/08

Ihre Nachricht vom
13.03.08 Eing.

Unser Geschäftszeichen
333 02/08

Datum
18.03.2008

Betrifft: Verfassungsbeschwerde

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Auf der Grundlage der
der Bayerischen Verfassung
vom 02.12.1946
insbesondere der Art. 3; 84 & 184
und dem weiterbestehenden Viermächtestatus,
hier insbesondere der Proklamation Nr.4 vom 01.03.1947,

wird die

sofortige Beschwerde

wegen der grundhaften Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Artikel 91 BV) somit des Angriff auf den Rechtsschutz des Herrn Opelt in Verbindung des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV), der Verpflichtung dem Völkerrecht (Art.84 BV) und der Weitergeltung der gegen Faschismus gesetzten Normen (Art.184 BV) eingelegt.



Sachverhalt:

Am 10.03.2008 wurde von Herrn Opelt Verfassungsbeschwerde (VB-B 01/08) am Bayerischen Verfassungsgerichtshof eingelegt. Diese ging am 11.03. 2008 ebenda ein. Der Eingang wurde durch Herrn Dr. Heinrichsmeier, Referent des Bayerischen Verfassungsgerichtshof mit Mitteilung vom 13.03.2008 (Tgb. Nr. 328/08) bestätigt. In der Mitteilung wurden folgende 4 Punkte zur Beachtung vorgetragen:

1. Der Beschwerdeführer muss die angefochtene Entscheidung möglichst genau bezeichnen, also Datum und Aktenzeichen angeben und mitteilen, welche Behörde oder welches Gericht die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Eine Kopie der Entscheidung ist vorzulegen.
2. Der Beschwerdeführer muss mitteilen, welches verfassungsmäßige Recht nach seiner Auffassung verletzt worden ist. Er muss konkret darlegen, aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung nach seiner Auffassung gegen die betreffende Norm der Bayerischen Verfassung verstößt.
3. Der Verfassungsgerichtshof kann grundsätzlich erst dann angerufen zuvor werden wenn alle anderen Rechtsmittel erfolglos geblieben sind. Der Beschwerdeführer muß deshalb darlegen, daß er vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde alle Rechtsmittel ausgeschöpft hat, die nach den einschlägigen Verfahrensbestimmungen (Z. B. Zivilprozeßordnung, Verwaltungsgerichtsordnung, Strafprozeßordnung) gegen die angefochtene Entscheidung zulässig sind.
4. Die Frist zur Einlegung und Begründung einer Verfassungsbeschwerde beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die letzte gerichtliche Entscheidung des vorangegangenen Instanzenzugs vollständig schriftlich bekannt gegeben wurde. Deshalb muß der Tag der Bekanntgabe in der Verfassungsbeschwerde angegeben werden.

Es wird gerügt, daß:

zu 1. Das Aktenzeichen der beschwerden Entscheidung und das Gericht ist angegeben. Das Original der Entscheidung des LGM I ist Herrn Opelt unmittelbar nach der Entlassung vor der JVA mit anderen Unterlagen entwendet worden. Somit kann keine Kopie angefertigt werden. Sämtliche Schriftsätze dieser Sachlage sind am LGM I bzw. am OLG.

zu 2. Der Beschwerdeführer hat in der Verfassungsbeschwerde vom 10.03.2008 (VB-B 01/08) klargestellt, daß er seiner Freiheit beraubt wurde und zu dieser nach dem Strafgesetz zu behandelte Sachlage das rechtliche Gehör (Art.91 BV) verweigert wurde.

zu 3. Es wurde klar dargelegt, daß Herr Opelt versucht hat, den ordentlichen Verfahrensweg zu begehen. Dieser Versuch war durch Verweigerung des rechtlichen Gehörs letztendlich zum scheitern verurteilt. Letztendlich wurde die an das OLG München gesandte Dienstaufsichtsbeschwerde nicht mehr beantwortet. Somit war nach dem Zeitablauf der Weg zur Verfassungsbeschwerde laut Art. 51 Abs. 5 des Bayerischen Verfassungsgerichtsgesetzes gegeben.

zu 4. Die Fristen zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde sind laut Artikel Art. 51 Abs. 5 des Bayerischen Verfassungsgerichtsgesetzes eingehalten.

Die bemängelten fehlenden Anlagen sind unter Zeugen beigelegt worden, so kann nicht nachvollzogen werden, warum diese fehlen. Die Anlagen werden nochmals beigelegt. Ein



Haftbefehl ist Herrn Opelt durch die bayerischen Beamten des Innenministeriums nicht übergeben worden. Die Rechts- und Sachlage ist ausführlich dargelegt.

Der vorgehende Antrag bleibt erhalten.

Da dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör und somit ein sachangemessener Rechtsschutz versagt wurde, ist der angegriffene Beschluß des LGM I (StVK 279/07) aufzuheben. Die Sache ist an das Landgericht zurückzuverweisen. Bei der zu treffenden Entscheidung ist das Interesse des Beschwerdeführers an einer umfassenden tatsächlichen und rechtlichen Überprüfung der Sachlage unbedingt zu beachten.

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger

Verteiler: Botschaft der Russischen Föderation
Botschaft der USA
Deutschlandverteiler

- Anlage: 1 Schreiben an Herrn Dienstleiter Breinbauer
2 Schreiben an Frau Präsidentin Angerer H/M/LG 01/07
3 Schreiben an Frau Präsidentin Angerer H/M/LG 02/07
4 Schreiben an das OLG München H/M/OLG 01/07

